

Personalienblatt zur Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons (2014)

(Bitte beachten Sie unbedingt die Erläuterungen ab S. 3 – Sobald Sie einen Buchstaben auf der Rückseite erreicht haben, brauchen Sie keine weiteren Fragen zu beantworten.)

Fachhochschule/Hochschule oder Höhere Fachschule:		Ausbildungs- bzw. Studiengang:	
		Vollzeit oder Teilzeit:	
Datum Ausbildungsbeginn ¹ :			
Name:		Vorname:	Geburtsdatum:
AHV-Nr:			
Nationalität:		Heimatort:	Heimatkanton:
Zivilrechtlicher Wohnsitz der/des Studierenden bei Studienbeginn	Strasse: PLZ/Ort: Im Kanton wohnhaft seit (Datum):		Kanton:
Eltern (Inhaber bzw. frühere Inhaber der elterlichen Sorge) ²	Name: Gleiche Adresse? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein: bitte Adresse angeben Adresse:		Kanton:

1. Sind Sie bei Ausbildungsbeginn 18 Jahre alt oder älter? ja → weiter bei Frage 2
 nein → weiter bei Frage 6
2. Waren Sie vor Beginn der Ausbildung während mindestens 24 Monaten finanziell unabhängig³, ohne gleichzeitig in Ausbildung⁴ zu sein? (Dieser Zeitraum muss nicht unmittelbar vor der geplanten Ausbildung liegen.) ja → weiter bei Frage 3
 nein → weiter bei Frage 4
3. Haben Sie während dem Zeitraum der finanziellen Unabhängigkeit mindestens 24 Monate ununterbrochen im selben Kanton (oder im Fürstentum Liechtenstein) gewohnt?⁵ ja → füllen Sie auf der Rückseite Ziffer D aus
 nein → weiter bei Frage 4
4. Sind Sie Flüchtling oder staatenlos? ja → weiter bei Frage 5
 nein → weiter bei Frage 6
5. Wohnen Ihre Eltern im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) oder sind Sie elternlos? ja → füllen Sie auf der Rückseite Ziffer B aus
 nein → weiter bei Frage 9
6. Sind Sie Schweizerin oder Schweizer oder Bürgerin oder Bürger des Fürstentums Liechtenstein? ja → weiter bei Frage 7
 nein → weiter bei Frage 9
7. Sind Sie Auslandschweizerin oder Auslandschweizer (Schweizerin oder Schweizer, deren beide Elternteile im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) wohnen oder die elternlos im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) leben)?⁶ ja → füllen Sie auf der Rückseite Ziffer A aus
 nein → weiter bei Frage 8
8. Stehen Sie zur Zeit oder standen Sie bis zu Ihrem 18. Geburtstag unter Vormundschaft? ja → füllen Sie auf der Rückseite Ziffer E2 aus
 nein → füllen Sie auf der Rückseite Ziffer E1 aus
9. Wohnen Ihre Eltern in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein? ja → füllen Sie auf der Rückseite Ziffer E1 aus
 nein → weiter bei Frage 10
10. Stehen Sie zur Zeit oder standen Sie bis zu Ihrem 18. Geburtstag in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein unter Vormundschaft? ja → füllen Sie auf der Rückseite Ziffer E2 aus
 nein → weiter bei Frage 11
11. Haben Sie in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung, die nicht zum Zweck der Ausbildung ausgestellt worden ist? ja → füllen Sie auf der Rückseite Ziffer C aus
 nein → füllen Sie auf der Rückseite Ziffer F aus

Von der Schule auszufüllen: FHV FSV
(Zutreffendes ankreuzen)



A	Zahlungspflichtig ist der Heimatkanton. Bei mehreren durch Geburt erworbenen Heimatorten ist der erstgenannte Heimatort massgebend, sonst gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht. <i>Legen Sie eine offizielle Bestätigung bei, aus denen der Aufenthalt ihrer Eltern bzw. Ihr eigener Aufenthalt im Ausland und Ihr Heimatort hervorgehen.</i>	Zuständiger Heimatkanton:																																																
B	Zahlungspflichtig ist der Kanton, dem Sie vom Bundesamt für Migration zugewiesen worden sind. <i>Legen Sie eine Kopie Ihres Ausländerausweises bei (wenn er noch nicht ausgestellt wurde: eine Bestätigung des zugewiesenen Kantons).</i>	Zuständiger Wohnkanton:																																																
C	Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem Sie bei Ausbildungsbeginn zivilrechtlichen Wohnsitz haben. <i>Legen Sie eine Kopie Ihres Ausländerausweises bei.</i>	Zuständiger Wohnkanton:																																																
D	Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem Sie letztmals vor Ausbildungsbeginn während mindestens 24 Monaten ununterbrochen gewohnt haben und gleichzeitig finanziell unabhängig gewesen sind. Bitte bestätigen Sie für diesen zusammenhängenden Zeitraum die Art der finanziellen Unabhängigkeit und Ihren zivilrechtlichen Wohnort. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Zivilrechtlicher Wohnsitz* (Gemeinde und Kanton)</th> <th style="width: 10%;">von</th> <th style="width: 10%;">bis</th> <th style="width: 40%;">Art der finanziellen Unabhängigkeit (Arbeitgeber / sonstige Art)³</th> <th style="width: 10%;">von</th> <th style="width: 10%;">bis</th> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2" style="text-align: center;">(genaues Datum)</td> <td></td> <td colspan="2" style="text-align: center;">(genaues Datum)</td> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table> <p><i>*Legen Sie für jeden oben genannten Zeitabschnitt eine Wohnsitzbestätigung der betreffenden Gemeinde bei, die bei Studienbeginn nicht älter als 3 Monate ist.</i></p>	Zivilrechtlicher Wohnsitz* (Gemeinde und Kanton)	von	bis	Art der finanziellen Unabhängigkeit (Arbeitgeber / sonstige Art) ³	von	bis		(genaues Datum)			(genaues Datum)																																						Zuständiger Wohnkanton:
Zivilrechtlicher Wohnsitz* (Gemeinde und Kanton)	von	bis	Art der finanziellen Unabhängigkeit (Arbeitgeber / sonstige Art) ³	von	bis																																													
	(genaues Datum)			(genaues Datum)																																														
E 1	Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem Ihre Eltern bei Ausbildungsbeginn Wohnsitz haben. Falls die Eltern verstorben sind, gilt der letzte Wohnsitz des letztverstorbenen Elternteils. <i>Legen Sie eine Wohnsitzbestätigung der Eltern bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge bei, die bei Studienbeginn nicht älter als 3 Monate ist.</i>	Zuständiger Wohnkanton der Eltern:																																																
E 2	Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem sich die zuletzt zuständige Vormundschaftsbehörde befindet. <i>Legen Sie eine Bestätigung der zuständigen Vormundschaftsbehörde bei.</i>	Zuständiger Kanton:																																																
F	Für Ihre Ausbildung übernimmt kein Kanton im Rahmen der Fachhochschulvereinbarung oder Fachschulvereinbarung Beiträge. <i>Geben Sie bitte im Feld rechts Ihr Heimatland an. Legen Sie eine Kopie Ihres Passes und im Fall des Wohnsitzes in der Schweiz zum Zweck des Studiums eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung bei.</i>	Land:																																																

Ich bestätige die Richtigkeit der oben stehenden Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift der/des Studierenden

Erläuterungen zum Personalienblatt

Das Personalienblatt dient zur Feststellung, welcher Kanton für die Finanzierung Ihrer Ausbildung im Rahmen der Fachhochschulvereinbarung bzw. der Fachschulvereinbarung zuständig ist. Bei der Fachschulvereinbarung ist zudem erforderlich, dass der betreffende Kanton seine Zahlungsbereitschaft für den von Ihnen besuchten Ausbildungsgang erklärt hat.

Da es bei der Finanzierung um grosse Geldsummen (bis CHF 29'000.- pro Jahr) geht, bitten wir Sie, die Fragen genau zu beantworten.

Sobald die Beantwortung zu einer Ziffer auf der Rückseite geführt hat, brauchen Sie keine weiteren Fragen zu beantworten. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Kontaktperson Ihrer Schule.

Personen aus dem Fürstentum Liechtenstein sind Schweizern gleichgestellt und gelten deshalb nicht als Ausländer.

Unter Ausbildungsbeginn ist der offizielle Beginn des Ausbildungssemesters zu verstehen, nicht der Tag, an dem die ersten Lehrveranstaltungen stattfinden. Wenn Sie erst während des Semesters eingetreten sind, gilt das Datum Ihres Eintritts. Vorbereitungskurse sind ausgeschlossen.

¹Als offizieller Beginn eines Fachhochschulsemesters gilt der erste Tag der Kalenderwoche 8 für das Frühjahrssemester und der Kalenderwoche 38 für das Herbstsemester.

Sämtliche Wohnsitzbestätigungen sind im Original vorzulegen. Sie dürfen bei Studienbeginn nicht älter als 3 Monate sein. Der Niederlassungsausweis gilt nicht als Wohnsitzbestätigung.

²Zum Begriff «Eltern» und «Inhaber der elterlichen Sorge»:

- Hier ist der Vater oder die Mutter gemeint. Es ist nicht nötig, von beiden Elternteilen Wohnsitzbestätigungen einzureichen. Leben die Eltern in verschiedenen Kantonen, ist die Wohnsitzbestätigung jenes Elternteils beizulegen, bei dem Sie vorwiegend gelebt haben.
- Sollte der Name dieses Elternteils anders lauten als Ihr Name, so ist die Elternbeziehung im Zweifelsfall mit der Kopie eines amtlichen Dokumentes zu belegen.

³Zum Begriff „finanzielle Unabhängigkeit“ (Frage 2):

- Entscheidend ist eine Periode von mindestens 24 Monaten finanzieller Unabhängigkeit von den Eltern, d.h. Sie verfügen über ein eigenes Einkommen.
- Die finanzielle Unabhängigkeit muss mit der Angabe einer Erwerbstätigkeit (Arbeitgeber) bzw. sonstiger Art von Erwerbstätigkeit belegt werden.
- Als sonstige Art der Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts, das Leisten von Militärdienst, der Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, usw. Ein unbezahlter Urlaub muss die Periode von 24 Monaten nicht unterbrechen, sofern die finanzielle Unabhängigkeit von den Eltern gegeben ist; ein solcher Urlaub ist ebenfalls unter D aufzuführen.
- Für die Einstufung von Praktika als Erwerbstätigkeit oder als Ausbildung ist die finanzielle Unabhängigkeit von den Eltern entscheidend.
- Mit „vor Beginn der Ausbildung“ ist nicht gemeint, dass die Periode der finanziellen Unabhängigkeit unmittelbar vor dem Studienbeginn stattgefunden haben muss. Sie kann auch längere Zeit zurückliegen. Die Ausbildungsjahre (Lehrzeit) gelten nicht.

⁴Zum Begriff „Ausbildung“ (Frage 2):

- Der Begriff „Ausbildung“ bezieht sich auf durch Bund oder Kantone finanzierte oder mitfinanzierte Ausbildungen (Lehre, Fachhochschule, Höhere Fachschule, Vorbereitungskurs BP/HFP, Universität, ETH). Andere Aus- und Weiterbildungen fallen nicht unter die Bestimmung. Wenn Sie während der Periode der finanziellen Unabhängigkeit eine Ausbildung im Umfang von maximal 25% einer Vollzeitbeschäftigung besucht haben, erfüllen Sie ebenfalls die Voraussetzung „ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein“.

⁵Zum Begriff „ununterbrochener Wohnsitz“ (Frage 3):

- Entscheidend ist, dass Sie während der Periode finanzieller Unabhängigkeit mindestens 24 Monate zivilrechtlichen Wohnsitz im selben Kanton gehabt haben. Sollte dies auf mehrere Kantone zutreffen, muss derjenige angegeben werden, der näher am Studienbeginn liegt.

Legen Sie eine Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Gemeinde bei, aus der die letzte zusammenhängende Periode von 24 Monaten vor Beginn des Studiums hervorgeht. Falls Sie in dieser Zeit in mehreren Gemeinden im gleichen Kanton wohnhaft waren, legen Sie pro Gemeinde eine Wohnsitzbescheinigung bei.

⁶Zu Frage 7:

- Wenn ein Elternteil in der Schweiz lebt, ist diese Frage mit nein zu beantworten.
- Bei mehreren durch Geburt erworbenen Heimatorten ist der erstgenannte Heimatort massgebend, ansonsten gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

Zu Frage 8:

- Der Begriff „Unter Vormundschaft“ betrifft minderjährige Personen, die nicht unter der elterlichen Sorge stehen.

Zu Frage 11:

- Sie haben in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz, wenn Ihr Schweizer Wohnort Ihrem Lebensmittelpunkt entspricht. In der Regel gilt als Nachweis eine Niederlassungsbewilligung oder eine Aufenthaltsbewilligung, die nicht nur zum Zwecke des Studiums ausgestellt worden ist.
- Falls dies für Sie zutrifft, beantworten Sie bitte die Frage 11 mit "ja" und füllen auf der Rückseite des Personalienblatts Ziffer C aus, andernfalls beantworten Sie die Frage mit "nein" und füllen Ziffer F aus.

Zur Information: Wortlaut des Artikels 5 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) bzw. des Artikels 3 der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV):**Wohnsitzkanton**

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- d. der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst,
- e. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.